



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 22. April 2010

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder, lic. iur. David Levin, Dr. Peter Rickli, Dr. Christophe Sarasin, Dr. Markus Stadlin, und lic. iur. Marc Jordan (a. o. Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] vertreten durch: A GmbH [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2007 (Kosten, § 170 StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin, X, hat ihren Wohnsitz in B (C/ZH). Sie ist auch Eigentümerin einer Liegenschaft in Riehen (BS). Die Rekurrentin reichte in Basel-Stadt als Steuererklärung pro 2007 die Steuererklärung ihrer Wohngemeinde C ohne Belege ein. Die Steuerverwaltung ersuchte die Rekurrentin mit Schreiben vom 2. Februar 2009 um Einreichung detaillierter Liegenschaftsabrechnungen aller Liegenschaften innert 30 Tagen.

Mit Veranlagungsverfügung vom 9. April 2009 nahm die Steuerverwaltung unter den vorhandenen Vermögenswerten eine Steuerauscheidung vor. Hinsichtlich der Liegenschaft in Riehen ersetzte die Steuerverwaltung die in der Steuererklärung angegebenen, aber nicht belegten Unterhaltskosten durch Pauschalbeträge. Hieraus resultiere ein steuerbares Einkommen von CHF 42'282.00 und ein steuerbares Vermögen von CHF 271'311.00 im Kanton Basel-Stadt. Zur Begründung wurde im Veranlagungsprotokoll festgehalten, dass Ziffer 479 mangels Antwort auf das Schreiben vom 2. Februar 2009 seitens der Rekurrentin habe taxiert werden müssen.

- B. Gegen diese Veranlagungsverfügung erhob die Rekurrentin mit Eingabe vom 16. April 2009 Einsprache. Darin beantragt sie eine Steuerauscheidung nach Massgabe ihrer im Kanton Zürich eingereichten Steuererklärung. In der Folge ersuchte die Steuerverwaltung mit Schreiben vom 17. April 2009 die Rekurrentin wiederum, detaillierte Liegenschaftsabrechnungen einzureichen. Dieser Aufforderung ist die Rekurrentin nicht nachgekommen.

Mit Einspracheentscheid vom 3. Juni 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung machte sie im Wesentlichen geltend, dass sich auch bei beschränkter Steuerpflicht das Verfahren nach den Basler Bestimmungen richte. Die Rekurrentin sei demnach im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht zur Einreichung der verlangten Belege verpflichtet. Das blosses Einreichen der Zürcher Steuererklärung genüge nicht.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 26. Juni 2009 Rekurs mit dem Antrag, es sei eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Veranlagung zu erstellen. Dem Rekursschreiben wurde eine detaillierte Liegenschaftsabrechnung der Firma D AG für Riehen beigelegt. Zur Begründung führt die Rekurrentin aus, dass die Steuerverwaltung bereits im Besitz der beigelegten Abrechnungen gewesen sei. Ausserdem sei die Steuerverwaltung we-

der telefonisch erreichbar gewesen noch sei sie – wie von der Rekurrentin angeregt – mit deren Sohn in Kontakt getreten.

Im Hinblick auf die eingereichten detaillierten Liegenschaftsabrechnungen beantragt die Steuerverwaltung mit Vernehmlassung vom 21. August 2009 die Gutheissung des Rekurses unter Neuveranlagung des steuerbaren Einkommens auf CHF 15'900.00 und des steuerbaren Vermögens auf CHF 33'000.00. Trotz Antrag auf Gutheissung will die Steuerverwaltung die Verfahrenskosten vollumfänglich der Rekurrentin auferlegen. Denn sie hätte die Liegenschaftsabrechnungen ohne weiteres bereits im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren einreichen und damit das Rekursverfahren vermeiden können. Die Behauptung, dass die Liegenschaftsabrechnungen bereits in einem früheren Verfahrensstadium vorgelegen hätten, wird von der Steuerverwaltung ausdrücklich bestritten.

Mit Schreiben vom 2. September 2009 stimmt die Rekurrentin der neuen Veranlagungsverfügung zu, widerspricht jedoch der Kostenverteilung.

Die Steuerverwaltung verzichtet in der Duplik vom 8. September 2009 auf eine Stellungnahme und hält an den Ausführungen in der Vernehmlassung vom 21. August 2009 vollumfänglich fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. Juni 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig er-

hobenen und begründeten Rekurs vom 26. Juni 2009 (Datum des Poststempels: 26. Juni 2009) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrentin stimmte mit Schreiben vom 2. September 2009 dem Antrag der Steuerverwaltung in der Vernehmlassung vom 21. August 2009 hinsichtlich der Neuveranlagung des steuerbaren Einkommens auf CHF 15'900.00 sowie des steuerbaren Vermögens auf CHF 33'000.00 ausdrücklich zu. Demnach ist dem Antrag der Steuerverwaltung hinsichtlich der Neuveranlagung des steuerbaren Einkommens und Vermögens zu folgen und der Rekurs insoweit gutzuheissen.
 - b) Strittig ist noch die Verlegung der Verfahrenskosten vor der Rekurskommission. Die Steuerverwaltung beantragt, dass die Verfahrenskosten trotz Gutheissung des Rekurses der Rekurrentin auferlegt werden.

3.
 - a) Laut § 170 Abs. 1 StG werden die Kosten des Verfahrens der unterliegenden Partei auferlegt. Wird der Rekurs teilweise gutgeheissen, werden sie anteilmässig aufgeteilt.
 - b) Gemäss § 170 Abs. 2 StG können die Kosten des Verfahrens auch der obsiegenden Partei auferlegt werden, wenn sie bei pflichtgemäsem Verhalten schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zu ihrem Recht gekommen wäre.

4.
 - a) aa) Diesbezüglich gilt es zunächst zu prüfen, ob die Rekurrentin eine Pflicht zur Einreichung der detaillierten Liegenschaftsabrechnungen hatte.
 - bb) Hinsichtlich der Mitwirkungspflichten der Rekurrentin muss auf Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis vom 9. März 2001 (SR 642.141, StHG-VO) verwiesen werden: Besteht auf Grund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit in anderen Kantonen als im Wohnsitz- oder in Sitzkanton eine Steuerpflicht, so wird auch in diesem Kanton ein Veranlagungsverfahren durchgeführt. Gemäss Art. Abs. 4 StHG-VO richtet sich das Verfahren nach dem jeweiligen kantonalen Verfahrensrecht. Demnach sind die Verfahrensbestimmungen des baselstädtischen Steuergesetzes anwendbar.
 - b) aa) Nach § 153 Abs. 1 StG hat die steuerpflichtige Person alles zu tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Laut § 153 Abs. 2 StG muss sie auf Verlangen der Steuerverwaltung Belege sowie weitere Bescheinigungen vorlegen. Kommt die steuerpflichtige Person dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, so nimmt die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 StG die

Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor. Die soeben beschriebene Mitwirkungspflicht findet ihre Schranken im Verfahrensgrundsatz der Verhältnismässigkeit.

bb) Die Steuerverwaltung hat die Rekurrentin mehrmals auf die fehlenden detaillierten Liegenschaftsabrechnungen hingewiesen, ohne welche eine korrekte Veranlagung nicht vorgenommen werden kann. Gemäss § 153 StG war die Steuerverwaltung ohne weiteres zu dieser Aufforderung zur Beweisbeschaffung legitimiert. Der Einwand der Rekurrentin, die Steuerverwaltung hätte ihr gegenüber ihre Berechtigung zum Einfordern der Belege nachweisen müssen, hilft nicht, da sich die entsprechende Berechtigung klarerweise aus dem Gesetz ergibt. Der Mitwirkungspflicht stand auch nicht der Grundsatz der Verhältnismässigkeit entgegen: Denn die detaillierten Liegenschaftsabrechnungen sind geeignet und notwendig, um die effektiven Unterhaltskosten für die Liegenschaft in Riehen und damit die im Kanton Basel-Stadt geschuldeten Steuern zu klären. Die Einreichung der geforderten Belege war der Rekurrentin auch zumutbar. Auch sonst sind keine privaten Interessen ersichtlich, welche einer Offenlegung entgegengestanden wären. Die Rekurrentin selbst hatte die Liegenschaftsabrechnungen für die vergangenen Veranlagungsjahre jeweils klaglos eingereicht. Somit ist eine Pflicht der Rekurrentin zur Einreichung der detaillierten Liegenschaftsabrechnungen eindeutig zu bejahen. Mangels Mitwirkung hat die Steuerverwaltung zu Recht eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vorgenommen.

c) Die Rekurrentin wendet weiter ein, dass die Steuerverwaltung die detaillierten Liegenschaftsabrechnungen bereits bei ihren Akten hatte. Die Rekurrentin bringt diesen Einwand erstmals in der Rekursbegründung vor. Wenn dem so wäre, ist es nicht verständlich, warum die Rekurrentin diesen Einwand nicht bereits viel früher vorgebracht hat. Stattdessen hat sie die Legitimation der Steuerverwaltung in Zweifel gezogen, die Belege überhaupt zu verlangen. Die Argumentation der Rekurrentin ist in diesem Sinne widersprüchlich und wenig glaubwürdig.

5. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Rekurs nicht nötig gewesen wäre, wenn die Rekurrentin ihrer Mitwirkungspflicht bereits im Veranlagungs- bzw. im Einspracheverfahren nachgekommen wäre. Demnach sind die Kosten des Rekursverfahrens der Rekurrentin aufzuerlegen. Diese Kosten werden auf CHF 900.00 festgesetzt.

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. Juni 2009 aufgehoben.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 900.00.
 3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.